
S 15 SF 1772/23 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Bei der Bemessung der Verfahrensgebühr für ein Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem LSG (Nr. 3204 VV RVG) ist orientierend an der Mittelgebühr nicht allein auf ein „typisches“ Eilbeschwerdeverfahren abzustellen, sondern auf das gesamte von der Gebührennummer umfasste Tätigkeitsfeld, also auch auf Berufungsverfahren. 2. Dem Gebührentatbestand der Nr. 3204 VV RVG ist eine Differenzierung zwischen Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und Berufungen nicht zu entnehmen, der Gesetzgeber hat vielmehr beides zu einem einheitlichen gebührenrechtlichen Tätigkeitsfeld zusammengefasst („Verfahren vor dem Landessozialgericht“) und demselben Betragsrahmen zugeordnet. 3. Damit kommt es für die Frage, ob für die Tätigkeit des (beigeordneten) Rechtsanwalts in einem Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Mittelgebühr (oder eine höhere bzw. geringere Gebühr) in Ansatz zu bringen ist, auf die Umstände des Einzelfalls an, dabei aber eben auch darauf, wie sich die konkrete Tätigkeit in Ansehung eines durchschnittlichen Berufungsverfahrens vor dem LSG darstellt.
Normenkette	RVG § 14 RVG § 33

1. Instanz

Aktenzeichen

S 15 SF 1772/23 E

Datum

13.09.2023

2. Instanz

Aktenzeichen

L 10 SF 2707/23 E-B

Datum

29.11.2023

3. Instanz

Datum

-

Auf die Beschwerde des Erinnerungsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 13.09.2023 ([S 15 SF 1772/23 E](#)) sowie der Verg¹/₄tungsfestsetzungsbeschluss des Kostenbeamten dieses Gerichts vom 05.06.2023 ^â unter Zur¹/₄ckweisung der Erinnerung im ^Äbrigen ^â abge^Ändert.

Die Verg¹/₄tung des Erinnerungsf¹/₄hrers aus der Staatskasse f¹/₄r das Eilbeschwerdeverfahren L 12 AS 1110/23 ER-B wird auf 328,92 ^â festgesetzt.

Die weitergehende Beschwerde wird zur¹/₄ckgewiesen.

Das Verfahren ist geb¹/₄hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gr¹/₄nde

^Äber die Beschwerde des Erinnerungsgegners entscheidet der Berichterstatter des allein f¹/₄r Kostensachen zust^Ändigen 10. Senats des Landessozialgerichts (LSG) Baden-W¹/₄rttemberg als Einzelrichter ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([Ä§Ä 155 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz ^â SGG -, [Ä§Ä 56 Abs.Ä 2 Satz 1](#) i.V.m. [Ä§ 33 Abs. 8 SatzÄ 1](#) und 3 Rechtsanwaltsverg¹/₄tungsgesetz ^â RVG -); die Streitsache weist keine besonderen Schwierigkeiten tats^Ächlicher oder rechtlicher Art auf und hat auch keine grunds^Ätzliche Bedeutung ([Ä§Ä 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Ä§ 33 Abs. 8 SatzÄ 2 RVG](#)).

Die form- und fristgerecht einlegte ([Ä§ 56 Abs. 2 Satz 1](#), [Ä§ 33 Abs. 3 Satz 3](#) und [Abs. 7 RVG](#)) Beschwerde des Erinnerungsgegners ist statthaft ([Ä§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) und [Ä§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)) sowie auch ansonsten zul^Ässig. Die Beschwerdeberechtigung des Erinnerungsgegners ([Ä§Ä 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Ä§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)) ergibt sich daraus, dass ihn der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts Freiburg (SG) vom 05.06.2023 (erstmalig) beschwert (vgl. dazu nur LSG Sachsen-Anhalt 30.03.2020, [L 3 R 319/18Ä B](#), in juris, Rn.Ä 33 m.w.N.).

Verfahrensrechtlich kommt dem Umstand, dass der Erinnerungsgegner bereits im Erinnerungsverfahren auf eine fehlerhafte $\hat{=}$ weil zu Lasten des Erinnerungsf $\frac{1}{4}$ hrers zu niedrige $\hat{=}$ Verg $\frac{1}{4}$ tungsfestsetzung hingewiesen hat, keine weitergehende Bedeutung zu. Insbesondere ist sein diesbez $\frac{1}{4}$ gliches Schreiben vom 26.07.2023 bei verst $\frac{1}{4}$ ndiger W $\frac{1}{4}$ rdigung nicht als eigene Erinnerung zu verstehen gewesen (auch nicht als sog. Anschluss Erinnerung; zur Unzul $\frac{1}{4}$ ssigkeit einer solchen mit beachtlichen Gr $\frac{1}{4}$ nden etwa Th $\frac{1}{4}$ ringer LSG, 03.12.2019, [L 1 SF 729/18 B](#), in juris, Rn. 4 f. m.w.N.; im Ergebnis offengelassen Kammergericht $\hat{=}$ KG $\hat{=}$ 26.09.2011,